



Tourenreglement SAC Sektion Brugg

13. September 2024 (Basis 20. April 2022)

1 Tourenkommission

- 1.1 Das gesamte Tourenwesen und die Aus- und Weiterbildung der Tourenleitenden (inkl. Wanderungen, Kurse, Exkursionen usw., nachstehend als Touren bezeichnet) sind den Tourenkommissionen (TK) unterstellt.
- 1.2 Den Kommissionen gehören zwingend an: die Tourenverantwortlichen Sommer, Winter und Werktagswandern. Zusätzlich können weitere Mitglieder bestellt werden.
- 1.3 Die Tourenverantwortlichen sind für die Organisation innerhalb der Kommissionen zuständig. Sie sind Bindeglied zum Vorstand.
- 1.4 Die Jugendaktivitäten werden durch die Leitenden von JO, KiBe, FaBe und den J+S-Coach festgelegt. Sie koordinieren die Tourenprogramme, sowie die Aus- und Weiterbildung der Jugend-Tourenleitenden.

2 Jahresprogramm

- 2.1 Die TK erstellen auf der Basis der von den Tourenleitenden (TL) und Mitgliedern eingereichten Vorschlägen das Jahresprogramm.
- 2.2 Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Es hat deshalb leichte, mittelschwere und schwierige Touren, Tourenwochen, Wanderungen und Kurse zu enthalten.
- 2.3 Für die Jugendaktivitäten wird ein eigenes Programm erstellt, welches vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Touren werden nach den gesetzlichen Richtlinien und/oder J+S durchgeführt.
- 2.4 Die Tourenverantwortlichen koordinieren alle Programme, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

3 Spontantouren

- 3.1 Die Tourenleitenden haben die Möglichkeit, zusätzlich zu den im Jahresprogramm genehmigten Touren «Spontantouren» auszuschreiben. Vorgehen: siehe «Newsletter Spontantouren – Anleitung» unter Tourenleitende & Chargierte auf der Homepage.
- 3.2 Als Spontantouren sind Ziele geeignet, die üblicherweise im Jahresprogramm aufgenommen werden. Eine vorgängige Absprache mit den Tourenverantwortlichen wird empfohlen.
- 3.3 Die Tourenverantwortlichen schalten die Spontantouren frei und versenden den «Newsletter» mit der Ausschreibung der Spontantour.
- 3.4 Die Anmeldungen zu Spontantouren werden von den TL nach den üblichen Kriterien akzeptiert bzw. abgelehnt.

4 Tourenleitung

- 4.1 Gemäss Richtlinien des Zentralvorstandes treffen die Tourenleitenden rechtzeitig alle Anordnungen, die für die sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind.
- 4.2 Die TL bestimmen die Anzahl der Teilnehmenden.
- 4.3 Die TL entscheiden über die Art der Reise zum Ausgangspunkt der Tour. Sie versuchen nach Möglichkeit die Touren mit den ÖV durchzuführen.

- 4.4 Den TL unbekannte Teilnehmende (Mitglieder und Gäste) haben sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Sie können Teilnehmende, deren Fähigkeiten ihnen nicht genügend bekannt sind, oder die den Anforderungen einer Tour nicht gewachsen sind, von der Teilnahme ausschliessen.
- 4.5 Die TL entscheiden, ob die Tour durchgeführt, abgeändert oder abgesagt bzw. abgebrochen wird. Bei Änderungen sind die Tourenverantwortlichen, wenn möglich, vorgängig zu informieren.
- 4.6 Die TL schliessen Teilnehmende mit fehlender sicherheitsrelevanter Ausrüstung von der Tour aus. Als sicherheitsrelevant gelten z.B. Steigeisen, Eispickel, Kletterhelm oder ein funktionstüchtiges Lawinenschüttelgerät (LVS), Lawinenschaufel und Lawinsonde für Touren im Schnee abseits gesicherter Pisten und Wege.
- 4.7 Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfälle, stark verspätete Heimkehr usw. informieren die TL die Tourenverantwortlichen, nötigenfalls das Sektionspräsidium, so schnell wie möglich.
- 4.8 Nach der Tour teilen die TL den zuständigen Tourenverantwortlichen mit, ob die Tour stattgefunden hat. Wenn die Tour stattgefunden hat und es sich um eine Skitour, Schneeschuhtour, Hochtour, Klettertour oder Wanderung ab T3 gehandelt hat, füllen die TL innert einer Woche nach der Tour in DropTours den Report aus.

5 Teilnehmende (Rechte und Pflichten)

- 5.1 Mitglieder und Gäste sind berechtigt, an allen im Jahresprogramm aufgeführten Touren sowie an Spontantouren teilzunehmen, sofern sie die Bedingungen dieses Reglements und die Voraussetzungen in technischer und körperlicher Hinsicht erfüllen. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmendenzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen in der Regel nach ihrer Reihenfolge.
- 5.2 Sich für Touren Interessierende haben sich selber vor der Anmeldung darüber Rechenschaft zu geben, ob sie den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen sind. Sie haben sich bis zur gesetzten Anmeldefrist bei den TL anzumelden und müssen an einer eventuellen Tourenbesprechung teilnehmen. Bei einer allfälligen Verschiebung bleiben die Anmeldungen ohne Gegenbericht in Kraft. Wer nach der Anmeldung eine definitive Anmeldebestätigung erhalten hat, kann bei Abmeldung oder Nichterscheinen ohne Abmeldung für entstandene Kosten belangt werden.
- 5.3 Die Teilnahme an einer Sektionstour oder an einem anderen Sektionsanlass erfolgt auf eigenes Risiko. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden verzichten zum Voraus darauf, die Sektion, die Tourenleitenden oder andere Teilnehmende für irgendeinen unvorsätzlich entstandenen Schaden haftbar zu machen. Für die Kosten von allfälligen Such- und Rettungsaktionen haften die betroffenen Teilnehmenden persönlich.
- 5.4 Auf allen Touren ist die Ausrüstungsliste gemäss Angaben der TL massgebend und Pflicht. Die Teilnehmenden sorgen für eine einwandfreie, geeignete und ausreichende persönliche Ausrüstung, welche den aktuellen Sicherheitsstandards entspricht.
- 5.5 Die TL sind berechtigt vor mehrtägigen Touren eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen (für Tourenwochen empfohlen). Sofern die Tour nicht durchgeführt werden kann, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der angefallenen Kosten zurückerstattet.
- 5.6 Werden auf Touren patentierte Bergführende zugezogen, entscheidet der Vorstand, ob und in welchem Umfang ein Beitrag an die Taxe für Bergführende geleistet wird. Teilnehmende Gäste (nicht Mitglieder der Sektion Brugg) zahlen pro subventionierten Tourentag zusätzlich zu den ausgeschriebenen Kosten einen Beitrag von CHF 40.-. Dieser Zusatzbetrag ist an die Sektionskasse zu überweisen.
- 5.7 Alle Teilnehmenden haben den Anordnungen der Tourenleitenden und der allenfalls beigezogenen Bergführenden Folge zu leisten.
- 5.8 Die Trennung von einzelnen Teilnehmenden von der Sektionsgruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der TL und nur in begründeten Fällen möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung tragen die austretenden Teilnehmenden.

5.9 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen TL und Teilnehmenden wird nach Meldung an die zuständigen Tourenverantwortlichen und entsprechenden Gesprächen mit beiden Parteien, wenn nötig vom Vorstand, endgültig entschieden.

6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des SAC Brugg in der Sitzung vom 30. Oktober 2024 verabschiedet und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Vereinbarungen.

Anhang Tourenreglement

A) Clubmaterial

Für die Teilnehmenden gilt die auf www.sac-brugg.ch publizierte Ausrüstungsliste. Das Tourenmaterial für Sektionstouren kann bei der Materialverwaltung nach Voranmeldung abgeholt werden. Bitte frühzeitig mit der Materialverwaltung Kontakt aufnehmen, gewünschtes Material bestellen und einen Termin vereinbaren für die Abholung und das Zurückbringen des Materials.

Es steht folgendes Clubmaterial zur Verfügung: Seile, Apotheken, Rega Funkgeräte, Lawinenschüttelensuchgeräte (LVS), Lawinensonden und Lawinenschaufeln.

Mietkosten für Lawinenschüttelensuchgerät (LVS), Lawinensonde und Lawinenschaufel:

Kosten pro	1 Tag	2 Tage	Woche
Mitglieder	7.–	10.–	25.–
Nichtmitglieder	10.–	15.–	35.–

Informationen zum Kontakt mit der Materialverwaltung sind auf www.sac-brugg.ch unter „Clubmaterial“ publiziert.

B) Touren-Abrechnung Spesen Tourenleiter

Grundsätzlich bezahlen Tourenleitende ihre für sie anfallenden Kosten für die Tour selbst. Als Spesen können aber Auslagen wie Telefonkosten etc. der Touren-Abrechnung belastet werden.

C) Entschädigung von patentierten Bergführenden

Der Beitrag der Sektion an Touren mit patentierten Bergführenden beträgt maximal Fr. 300.– pro verrechnetem und zugesagtem Tourentag. Die restlichen Kosten werden auf die Teilnehmenden inkl. TL der Tour aufgeteilt.

D) Auto-Abrechnung

Wenn alle Autos gleich gross sind und gleich ausgelastet werden können, gilt die Formel:

$$\frac{\langle \text{km retour} \rangle \times \langle \text{Kilometersatz} \rangle \times \langle \text{Anzahl Mitfahrer} \rangle}{\langle \text{Anzahl Fahrer} \rangle} = \text{Fahrtspesen}$$

Kilometersatz bei Clubtouren: Fr. –.15 pro gefahrenen Kilometer

Die Tourenleitenden ziehen den Betrag (km retour × Kilometersatz) von allen Mitfahrenden ein und verteilen den Fahrenden ihren Anteil.

Wenn jedoch die Autogrösse und die Auslastung unterschiedlich sind (mehr als 1 Person zwischen grösstem und kleinstem Auto), wird die Berechnung angepasst: Verteilung der Gesamteinnahmen nach Anzahl transportierter Personen je Auto. Es ist zu beachten, dass möglichst wenig Autos benötigt werden. Die Kilometer werden ab dem Besammlungsort gerechnet. Allfällige Auslagen für Parkieren, Autoverlad usw. werden der Kilometer-Entschädigung hinzugeschlagen.